

SÜDWEST 2K-All-Grund

Ref. 130000006164/

Rev.-Nr. 1.3

Überarbeitet am 27.07.2017 Druckdatum 26.08.2021

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES **UNTERNEHMENS**

1.1 Produktidentifikator

Handelsname SÜDWEST 2K-All-Grund

1.2 Relevante

identifizierte Anstrichmittel

Verwendungen des **Stoffs oder Gemischs**

und Verwendungen, von denen abgeraten

wird

Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute.

Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das

Sicherheitsdatenblatt

bereitstellt

SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co.KG

Iggelheimer Str. 13

D - 67459 Böhl-Iggelheim Telefon: +49 6324/709-0 Telefax: +49 6324/709-175

www.suedwest.de sdb@suedwest.de

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen

Person Deutschland 1.4 Notrufnummer

Telefon: +44 (0)1235 239 670

Deutschland

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Kategorie 3

Reizwirkung auf die Haut, H315: Verursacht Hautreizungen.

Kategorie 2

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2 H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder

wiederholter Exposition.

Chronische aquatische

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Toxizität, Kategorie 2 Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



H411







Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H373 Kann die Organe schädigen bei
längerer oder wiederholter Exposition.

Giftig für Wasserorganismen, mit

Gillig für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen,

Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Dampf nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/

Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT

(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Weiter spülen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter zugelassenem

Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Xylol (Isomerengemisch)

Zusätzliche Kennzeichnung:

EUH208 Enthält n-Butylacrylat. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Chemische Lackfarbe

Charakterisierung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration (% w/w)
Xylol (Isomerengemisch)	1330-20-7 215-535-7 01-2119488216-32- XXXX	Flam. Liq.3; H226 Acute Tox.4; H332 Acute Tox.4; H312 Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H335 STOT RE2; H373 Asp. Tox.1; H304	≥ 10 - < 20
n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 01-2119485493-29- XXXX	Flam. Liq.3; H226 STOT SE3; H336	≥ 5 - < 10
Trizinkbis(orthophosp hat)	7779-90-0 231-944-3 01-2119485044-40- XXXX	Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	≥ 5 - < 7,5
n-Butylacrylat	141-32-2 205-480-7 01-2119453155-43- XXXX	Flam. Liq.3; H226 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H335 Skin Irrit.2; H315 Skin Sens.1; H317 Acute Tox.4; H332 Aquatic Chronic3;	≥ 0,1 - < 1

SÜDWEST 2K-All-Grund

		H412 Note D	
Zinkoxid	1314-13-2 215-222-5 01-2119463881-32- XXXX	Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	≥ 0,1 - < 0,25

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel

besteht, ärztlichen Rat einholen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen.

Einatmen Von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten

im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Hautkontakt Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder

anerkannten Hautreiniger benutzen.

KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.

Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel

Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter

den Augenlidern.

Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen.

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und

Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Ruhig halten.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung.

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand

mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum

SÜDWEST 2K-All-Grund

bekämpfen. Ungeeignete Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Wasservollstrahl

Im Brandfall kann folgendes freigesetzt werden: Kohlenmonoxid

Kohlendioxid (CO2) Stickoxide (NOx)

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann

Gesundheitsschäden verursachen.

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit

Wassersprühnebel kühlen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus

angemessener Entfernung.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen Zusätzliche Hinweise

entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften

entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen,

Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen.

Dampf nicht einatmen.

Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

6.2 Umweltschutzmaßnah

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der

Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und

Material für Rückhaltung und

Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem,

absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur

Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen

Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere

Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der

Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

Das Produkt nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen

müssen geerdet sein.

Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird

empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden.

Aerosol/Dampf nicht einatmen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des

Produktes waschen.

Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett

durch fetthaltige Hautsalben ersetzen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und

Hygienemaßnahmen

Behälter

Im Originalbehälter lagern.

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck

leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht

lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Hinweise zum Brandund Explosionsschutz Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem

Boden aus.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

Zusammenlagerungshin

weise

Von brennbaren Stoffen fernhalten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln

fernhalten.

Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen

Materialien fernhalten.

Lagerklasse (LGK) 3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt wurde einem GIS-Code bzw. einem Produktcode zugeordnet (siehe Kap. 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang können Sie unter diesem Code bei GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, An der Festeburg 27-29, 60389 Frankfurt, Tel. 069-4705279, Fax 069-4705-288, gisbau@bgbau.de, www.gisbau.de) erhalten.

Für weitere Informationen, siehe auch Technisches

Merkblatt zum Produkt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert(e)

Inhaltsstoffe		CAS-Nr.
Grundlage	Тур:	Zu überwachende
		Parameter
Xylol (Isomerengemisch)		1330-20-7
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	221 mg/m³
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	50 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere	
	Mengen des Stoffs durch die Haut	
	aufgenommen werden	
2222/22/52	Indikativ	440 / 0
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	442 mg/m ³
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	100 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere	
	Mengen des Stoffs durch die Haut	
	aufgenommen werden	
DE TDCC 000	Indikativ	440/3
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	440 mg/m³
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	100 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Senatskommission zur Prüfung	
	gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der	
	DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein	
	Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen	
	bei Wert und Spitzenbegrenzung sind	
	möglich.)	
	Hautresorptiv	
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	200 mg/m ³
Zusätzliche Hinweise:	Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-	
	Lösemittelgemische	
	Ausschuss für Gefahrstoffe	
	Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900	
n-Butylacetat		123-86-4
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I)	300 mg/m ³
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I)	62 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Ausschuss für Gefahrstoffe	
	Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht	
	bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes	3
	und des biologischen Grenzwertes (BGW)	
	nicht befürchtet zu werden	
n-Butylacrylat		141-32-2
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	11 mg/m ³
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	2 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Indikativ	1.
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	53 mg/m³
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	10 ppm

SÜDWEST 2K-All-Grund

Zusätzliche Hinweise: Indikativ

DE TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I) 11 mg/m³
DE TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I) 2 ppm

Zusätzliche Hinweise: Senatskommission zur Prüfung

gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der

DFG (MAK-Kommission)

Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind

möglich.)

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW)

nicht befürchtet zu werden

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten,muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden

Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

a) Augen-/Gesichtsschutz b) Hautschutz Handschutz Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Empfohlener vorbeugender Hautschutz Vor Arbeitsbeginn, auf exponierte Hautregionen

wasserfestes Hautpflegeprodukt auftragen.

Bei Hautkontakt während der Verarbeitung sollten

Schutzhandschuhe getragen werden.

Durchbruchzeit: 480 min Mindeststärke: 0,4 mm

Handschuhe aus Nitrilkautschuk, z. B.: KCL 730 Camatril® Velours (Kächele-Cama-Latex GmbH, Hotline: 0049(0)6659-

87-300, www.kcl.de), oder gleichwertige

Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den

Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich

daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur

vom Material, sondern auch von weiteren

Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu

Hersteller unterschiedlich.

Körperschutz Vorbeugender Hautschutz

Langärmelige Arbeitskleidung

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle)

oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt

Hautflächen gründlich waschen.

c) Atemschutz Liegt die Lösemittelkonzentration über den

Arbeitsplatzgrenzwerten, so muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten

Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung.

Um das Einatmen von Sprühnebel und Schleifstaub zu vermeiden, müssen alle Spritz- und Schleifarbeiten mit geeignetem Atemschutzgerät durchgeführt werden.

Kombinationsfilter A-P2 Atemschutz gemäß EN 14387.

Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte gemäß §9(3) Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit BGR 190

beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert

werden.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis

setzen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen flüssig

Farbe verschiedene
Geruch charakteristisch

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

pH-Wert nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunk Keine Daten verfügbar

t

Siedebeginn und 127 °C

Siedebereich

Flammpunkt 27,7 °C

Verdampfungsgeschwindi

gkeit

nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, nicht zutreffend

SÜDWEST 2K-All-Grund

gasförmig)

Untere Explosionsgrenze 1,1 %(V)

Obere Explosionsgrenze 7,0 %(V)

Dampfdruck 5 hPa, 20 °C

Dampfdichte Keine Daten verfügbar

Dichte ca. 1,3 g/cm³

Löslichkeit(en)(Wasser) unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

nicht bestimmt

Selbstentzündungstemper

atur

nicht selbstentzündlich

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften Nicht explosiv, Kann bei Verwendung

explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische

bilden.

Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Auslaufzeit > 90 s, 20 °C, 4 mm

Festkörpergehalt 76,18 % Zündtemperatur 420 °C

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch

bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

SÜDWEST 2K-All-Grund

Zu vermeidende Direkte Hitzeeinwirkung.

Bedingungen Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe Starke Säuren und starke Basen

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung

Zersetzungsprodukte und Anwendung.
Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Produkt

Akute orale Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität Schätzwert Akuter Toxizität : > 20 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Dampf

Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Verursach

Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der

Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Gentoxizität in vitro Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Wirkung auf die Fruchtbarkeit Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungsschädigung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder

wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrung am Menschen Eine Exposition an Konzentrationen von

Lösemitteldämpfen eines Bestandteils, die über dem

Arbeitsplatzgrenzwert liegen, können zu Gesundheitsschädigungen führen.

Wie: Schleimhautreizung, Reizung des Atemsystems,

Schädigungen der Nieren, der Leber, und des Zentralnervensystems. Symptome und Anzeichen:

Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit,

Muskelschwäche, Schläfrigkeit und in schweren Fällen

Bewusstlosigkeit.

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder

Stoffresorption verursachen.

Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible

Schäden am Auge verursachen.

Weitere Information Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch

ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008

eingestuft.

(Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

Inhaltsstoffe:

SÜDWEST 2K-All-Grund

Xylol (Isomerengemisch):

Akute inhalative Toxizität LC50 Ratte: 11 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere

Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

Expositionswege: Einatmen Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-

Toxizität bei wiederholter

Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder

wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

tödlich sein.

n-Butylacetat:

Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

Expositionswege: Inhalation (Dampf)

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

n-Butylacrylat:

Akute inhalative Toxizität LC50 Ratte: 10,3 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Dampf

SÜDWEST 2K-All-Grund

Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere

Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der

Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

Expositionswege: Einatmen Kann die Atemwege reizen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber

Fischen

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Trizinkbis(orthophosphat):

Toxizität gegenüber

Fischen

LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 0,33

- 6.06 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 2,34

mg/l

wirbellosen Wassertieren

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen

EC50 (Scenedesmus capricornutum (Süsswasseralge)):

0,32 mg/l

Expositionszeit: 72 h

M-Faktor (Akute

aquatische Toxizität)

1

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)

1

Zinkoxid:

Toxizität gegenüber LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 0,5

SÜDWEST 2K-All-Grund

Fischen mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

M-Faktor (Akute

aquatische Toxizität)

Toxizität gegenüber NOEC: 0,08 mg/l Fischen (Chronische Expositionszeit: 21 d

1

Toxizität) Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

n-Butylacetat:

Biologische Abbaubarkeit Ergebnis: schnell abbaubar

Biologischer Abbau: > 90 %

Expositionszeit: 28 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Xylol (Isomerengemisch):

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: > 3

n-Butylacetat:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 2,3Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

Trizinkbis(orthophosphat):

Bioakkumulation Keine Bioakkumulation.

Zinkoxid:

Bioakkumulation Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität Keine Daten verfügbar 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten

> in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB)

einaestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

Keine Anwendung in unmittelbarer Gewässernähe. Das Mittel und Produktreste nicht in Gewässer, den Boden

oder die Kanalisation gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer

Mengen in den Untergrund. Giftig für

Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Wassergefährdungsklasse Punkt 15 im

Sicherheitsdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der

anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischem Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

- gewählt werden.

Anbruch- und Restmengen können weiterverwendet

werden.

Flüssigkeitsreste stellen gefährlichen Abfall dar und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Bei einer örtlichen

Problemstoff-Entsorgungsstelle abgeben.

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das Verunreinigte

Verpackungen ungebrauchte Produkt zu entsorgen.

Restentleerte Verpackungen werden über

Entsorgungssysteme wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das 08 01 11*: Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel ungebrauchte Produkt oder andere gefährliche Stoffe enthalten

: (*) gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG

SÜDWEST 2K-All-Grund

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

ADN 1263

ADR 1263

RID 1263

IMDG 1263

IATA 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN FARBE

ADR FARBE

RID FARBE

IMDG PAINT

(trizinc bis(orthophosphate), zinc oxide)

IATA Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN 3

ADR 3

RID 3

IMDG 3

IATA 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe III

Klassifizierungscode F1

Nummer zur 30

Kennzeichnung der

Gefahr

Gefahrzettel 3

ADR

Verpackungsgruppe III

Klassifizierungscode F1

Nummer zur 30

Kennzeichnung der

Gefahr

Gefahrzettel 3

Tunnelbeschränkungscod (D/E)

е

RID

Verpackungsgruppe III

Klassifizierungscode F1

Nummer zur 30

Kennzeichnung der

Gefahr

Gefahrzettel 3

IMDG

Packaging group III

Labels 3

EmS number F-E, <u>S-E</u>

IATA

Packaging group III

Labels 3

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend ja

SÜDWEST 2K-All-Grund

ADR

Umweltgefährdend ja

RID

Umweltgefährdend ja

IMDG

Marine pollutant yes

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen Keine Informationen verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen Nicht anwendbar

Zusätzliche Hinweise

ADR ADR: In Gebinden < 5 I ist das Produkt kein Gefahrgut

(ADR 2.2.3.1.5).

IMDG IMDG: In Gebinden < 5 I ist das Produkt kein Gefahrgut

(IMDG 2.3.2.5).

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Betriebssicherheits-

verordnung

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Wassergefährdungsklass

WGK 2deutlich wassergefährdend

е

GISBAU PU50 PU-Systeme, lösemittelhaltig, gesundheitsschädlich

sensibilisierend

VOC

Richtlinie 2010/75/EU 24.74 %

321,66 g/l

VOC

Richtlinie 2004/42/EG 25,04 %

SÜDWEST 2K-All-Grund

325,56 g/l

EU Grenzwert für dieses Produkt (Produktkategorie A/j):500

g/l Dieses Produkt enthält max.500 g/IVOC.

Verordnung (EG) Nr.

649/2012 des

: Nicht anwendbar

Europäischen Parlaments und des Rates über die

Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

Sonstige Vorschriften BGV A1 Grundsätze der Prävention

BGI 621 Merkblatt Lösemittel

BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten.

BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.

BGR 195 Benutzung von Schutzhandschuhen. Beschäftigungsbeschränkungen nach den

Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der

Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für

werdende oder stillende Mütter beachten.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind durch Markierungen am linken Rand gekennzeichnet.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Volltext der H-Sätze

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

tödlich sein.

H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

SÜDWEST 2K-All-Grund

H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H373

Kann die Organe schädigen bei längerer oder

wiederholter Exposition.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger

Volltext anderer Abkürzungen

: Akute Toxizität Acute Tox.

: Akute aquatische Toxizität Aquatic Acute Aquatic Chronic Chronische aquatische Toxizität

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition STOT SE

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen: ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA --Europäische Chemikalienbehörde: EC-Number Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis: IARC - Internationale Krebsforschungsagentur: IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO -Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD -Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für

chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Vorübergehend können Sie möglicherweise bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt feststellen. Wir bitten Sie dafür um

Verständnis.

Ausstellender Bereich

DE / DE

sdb@suedwest.de

SÜDWEST 2K-All-Grund